

heit. Die Ausschaltung der anderen Herrschaftsträger war indessen teilweise mit Hilfe der Landleute erfolgt, die nun verschiedene Verwaltungsaufgaben übernahmen, was nicht nur eine allmähliche politische Emanzipation in Gang setzte, sondern auch die Notwendigkeit von entsprechenden Organisationen schuf. So erscheinen zum Beispiel als Inhaber des Ammannamtes seit 1371 einheimische Familien, was um 1420 schon zu einem Recht der Landleute geworden ist. Ein Konflikt zwischen dem Abt und den Landleuten war damit wesentlich wahrscheinlicher geworden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Niedergang des Klosters St. Gallen und der Aufstieg des Niederadels in Oberschwaben im Prinzip ähnlich verlaufen sind wie in den übrigen Gebieten der Abtei. Erst als das Kloster im 15. Jahrhundert mit der Errichtung des geschlossenen frühmodernen Territorialstaats einen neuen Weg einschlug, trennten sich die Entwicklungen der beiden Regionen deutlich. In Oberschwaben waren die Nutznießer des Niedergangs von St. Gallen ehemalige Ministeriale, die aus der Verwaltung der klösterlichen Villikationen aufgestiegen waren. In Appenzell profitierten vom Niedergang des Klosters das Land und die nachgeordneten Gemeinden als kommunale Körperschaften, die zunehmend administrative und politische Befugnisse übernahmen und denen es im 15. Jahrhundert schließlich sogar gelang, dem Kloster in heftigen Auseinandersetzungen sämtliche Herrschaftsrechte zu entreißen.

Die Aufnahme der Appenzeller »lendlin« in den Schwäbischen Städtebund*

Am 26. September 1377 traten die Landleute von Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen dem Schwäbischen Städtebund mit 15 Reichsstädten bei¹. Dreiviertel Jahr später, am 22. Mai 1378, ordneten die Städte des Schwäbischen Städtebundes die Stellung der vier »lendlin« Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen².

Die »lendlin«, wie sie in der Urkunde genannt werden, waren bis zu diesem Zeitpunkt die einzigen Nichtstädte, welche in den Bund aufgenommen wurden³. Wie ist das zu erklären? Handelte es sich bei diesen Ländlein um etwas Besonderes, allenfalls um ländliche Körperschaften oder sogar Gemeinden mit politischen Organen, die einer städtischen Kommune vergleichbar sind?

Das Thema »Die Aufnahme der Appenzeller »lendlin« in den Schwäbischen Städtebund« ist vielschichtig; es müßte sowohl die Geschichte der betroffenen Städte als auch jene der Landschaft ausführlicher ausgebreitet werden. In der Vorbereitung zu einem Tagungsbeitrag kann das nicht bewältigt werden. In der Literatur wurde das Thema zwar bereits gestreift – zu erwähnen sind von den neueren Arbeiten die Studien von Walter Schläpfer⁴ und Peter Blickle⁵ –, aber

* Leicht überarbeitete Fassung des Vortrags. Für Korrekturen danke ich Prof. Dr. Otto P. Clavadetscher, Trogen, Dr. Konrad Ruser, Freiburg i. Br., Dr. Matthias Weishaupt, Teufen, und PD Dr. Ernst Ziegler, St. Gallen.

¹ Hermann Wartmann (Bearb.), Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. 4. Bd., St. Gallen 1882, Nr. 1771.

² Ebd., Nr. 1777.

³ Gemäß einer Urkunde vom 1. Oktober 1378 folgten dann die Stadt Altstätten und die Höfe Marbach und Berneck. Ebd., Nr. 1785.

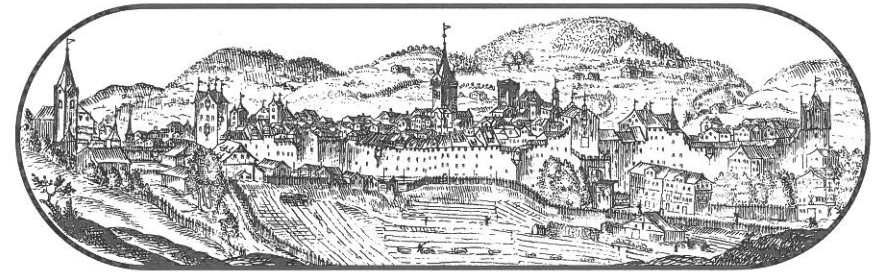
⁴ Walter Schläpfer, Die Appenzeller Freiheitskriege, in: Appenzeller Geschichte. Zur 450-Jahrfeier des Appenzellerbundes 1513–1963. 1. Bd., Urnäsch ²1976, 121–226, 123 ff.

nicht ausgiebig behandelt. Die folgenden Ausführungen gehen von ausgewählten Primärquellen aus und beleuchten nur Einzelaspekte. Dieser Beitrag soll dazu anregen, sich diesem Thema in Zukunft eingehend und in gründlicher Quellenarbeit anzunehmen.

Städtebünde waren Verbindungen von Städten, die gemeinsame politische und zum Teil auch wirtschaftliche Interessen verfolgten. In der Regel waren sie befristet, wurden aber oft verlängert und wechselten die Partner. Als wichtigstes gemeinsames Ziel wird in den Urkunden die Erhaltung des Landfriedens angeführt. Für die meisten, wie auch für den am 4. Juli 1376 gegründeten Schwäbischen Städtebund⁶, dem die 14 Städte Ulm, Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn (heutiges Friedrichshafen), Reutlingen, Rottweil, Memmingen, Biberach, Isny und Leutkirch angehörten und der in der Folge erweitert wurde, können die folgenden Gründe für eine Verbindung untereinander genannt werden: Städte wurden von ihren Herren oft gegen hohe Pfandsummen, für welche sie aufzukommen hatten, an andere verpfändet. Das bedeutete einerseits eine finanzielle Belastung und andererseits eine politische Unsicherheit, weil dadurch – zumindest faktisch – auch Herrschaftsrechte die Hände wechselten. Gegen solche Verpfändungen wehrten sich die Städte, indem sie sich zu gegenseitiger Hilfe verpflichteten und gemeinsam und somit mächtiger als alleine gegen ihre Herrschaften auftreten konnten. In diesem Sinne ist die Gründung des Schwäbischen Städtebundes auch Ausdruck davon, daß die alten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten erhalten und jede weitere Verpfändung oder Besteuerung und anderweitige Belastung verhindert werden sollten. Der Zusammenschluß ist also als eine Art von Selbsthilfeorganisation zu verstehen. Mit dem Ziel der Bewahrung des Landesfriedens waren auch wirtschaftliche Interessen verknüpft. Der Zustand des Friedens war die beste Voraussetzung für das Gedeihen von Handel und Gewerbe; dafür mußten Fehden möglichst verhindert, Straßen und Handelswege kontrolliert und gegenseitige Hilfen bei der Verfolgung von Ver-

⁵ Peter Blickle, Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, in: ders./Peter Bierbrauer/Renate Blickle/Claudia Ulbrich, Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. München 1980, 215–295, 215 ff.

⁶ Gedruckt in: Konrad Ruser, Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde. 2. Bd. 2. Teil, Göttingen 1988, Nr. 596.



Freudenberg
St.Mangen Schibeneror Rathaus mit Turm St.Laurenzen Kloster Multeror Mühlenenschlucht Grüner Turm
Landstrasse nach Zürich Bleichen

Die Stadt St. Gallen von Westen, aus dem Titelblatt des Buch der Statt Sant-Gallen Gerichts-Satzungen, Erneüwert anno 1628, gezeichnet von Christoph Rotmund (1597–1635). (Stadtarchiv, Vadiana, St. Gallen, Institution der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Band 554 c).

brechen zugesichert werden. Hinzu kommt, daß Städtebünde in Konflikten oft als Schiedsgerichte wirkten.⁷ Schließlich ging es auch darum, den Einflußbereich zu vergrößern und auf umliegende Gebiete auszudehnen. Der Beitritt immer neuer Städte zeigt den Erfolg: Bei der Gründung waren es 14, am 20. Dezember 1377 bereits 27 Mitglieder⁷. Seine größte Ausdehnung erreichte der Schwäbische Städtebund im Jahre 1385 mit 40 Mitgliedern⁸.

Die Städtebünde verfügten über eigene Organe, von denen das wichtigste der »Bundestag« war. Dieser setzte sich zusammen aus Leuten, die von den jeweiligen städtischen Räten abgeordnet wurden.

Diese grobe Skizze vom Wesen und Zweck der Städtebünde macht deutlich, daß es sich im Falle der einzelnen Bündnispartner in der Regel wohl bereits um Kommunen mit mehr oder weniger ausgebildeten politischen und verwaltungsmäßigen Organen handelte. Dazu gehört an erster Stelle ein Rat. Wie steht es nun aber mit der Landschaft? Was verbirgt sich hinter den Begriffen die »lendlin« Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen? Wer waren in den »lendlin« die Ansprechpartner? Waren die »lendlin« bereits Gemeinden mit Organen vergleichbar mit jenen in den Städten? Diesen Fragen wird im ersten Teil der Ausführungen nachgegangen. Der zweite Teil ist der Untersuchung der Rolle der Stadt St. Gallen im Bündnis der Appenzeller Ländlein mit dem Städtebund gewidmet. Was verband die Stadt und diesen Teil der Landschaft miteinander, daß die Stadt eine wichtige Stellung im Bündnis der benachbarten Ländlein mit dem Schwäbischen Städtebund einnahm? Im dritten und letzten Teil wird schließlich der Frage nachgegangen, weshalb es überhaupt zu diesem Bündnis kam. Sind Anzeichen einer Herrschaftsverdichtung durch das Kloster St. Gallen festzustellen, die den Eintritt der appenzellischen Ländlein in den Städtebund als Reaktion darauf erklären könnten? Die Betrachtung

⁷ Ebd., Nr. 671.

⁸ *Johannes Schildhauer*, Der Schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Bürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 1 (1977), 187–210. Vgl. auch *Helmut Maurer*, Das Werden einer Städtelandschaft, in: *Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300*. Stuttgart 1992, 44–51, 49ff. und *Peter Eitel*, Die Städte des Bodenseeraumes – historische Gemeinsamkeiten und Wechselbeziehungen, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 99/100 (1981/82), 577ff.

von Verpfändungen von Herrschaftsrechten bzw. deren Auslösungen durch das Kloster St. Gallen führt in dieser Frage weiter.

I.

In seiner anregenden Studie über bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen setzt Peter Blickle den in der Bundesurkunde verwendeten Begriff »lendlin« mit dem der heutigen Gemeinde gleich und erkennt ein gemeinsames Selbstverwaltungsorgan: »Der Bundesbeitritt selbst hatte Folgen für die innere Verwaltungsorganisation der jetzt ›Länder‹ genannten Gemeinden Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen sowie für deren Verhältnis zum Kloster: Um die steuerlichen und militärischen Verpflichtungen gegenüber dem Bund erfüllen zu können, sollten die Landleute einen mindestens 13köpfigen Landsrat wählen, der eindeutig als gemeinsames Selbstverwaltungsorgan der Gemeinden zu erkennen ist und vom Kloster gänzlich unabhängig war«⁹. Indiz für eine innere Verwaltungsorganisation ist offenbar der Umstand, daß der Begriff »lant« für die erwähnten appenzellischen Örtlichkeiten verwendet wird. Peter Blickle erkennt an anderer Stelle in Anlehnung an Otto Brunner im mittelalterlichen Begriff Land »eine politische und rechtliche Einheit, deren wesentliches Geschäft in der Friedenssicherung und Rechtswahrung besteht«¹⁰. Hat diese, für die Innerschweizer Orte gemachte Aussage auch für appenzellische Verhältnisse Geltung? Dieser Frage wird nachgegangen, indem untersucht wird, ob das Auftauchen des Begriffs »lant« in den Quellen zusammenfällt mit dem Bundeseintritt, und somit eine damit verbundene Verwaltungsorganisation ausdrücken würde. Ab wann und in welchem Zusammenhang ist mit Bezug auf Orte und Personen des Appenzellerlandes von »lant« die Rede? Um dies zu klären, wurden alle Urkunden, in denen Appenzell vorkommt, geprüft. Die Aufstellung ergibt Folgendes:

⁹ *Blickle*, Rebellionen (wie Anm. 5), 219.

¹⁰ *Ders.*, Friede und Verfassung, Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*. 1. Bd., Olten 1990, 15–202, 105.

1071 stattet Abt Norbert von St. Gallen die von ihm gegründete Kirche Appenzell aus¹¹. Appenzell wird als »novali loco, qui Abbacella nuncupatur« erwähnt.

1223 erscheint bei einer Lehensübertragung in St. Gallen ein »Ch. de Abbaticella« in einer Zeugenliste¹².

Im Mai 1244 verpflichten sich Abt und Propst von St. Gallen, eine bestimmte Summe zum Ankauf neuer Kelche, zur Pfandlösung oder zum Ankauf neuer Güter zu verwenden. Dazu werden unter anderen Zinsen aus »Abbatis Cella« verwendet¹³.

Auf den 23. April 1248 ist eine Urkunde datiert, in der Kardinaldiakon Petrus von San Giorgio in Velabro dem St. Galler Abt erlaubt, die Kirche Appenzell, »ecclesiam in Abbaticella«, beim Tod des Kirchherrn selber zu nutzen und durch einen Vikar versehen zu lassen¹⁴.

1253, am 13. März, gestattet Papst Innozenz IV. Abt und Konvent von St. Gallen, die Kirche Appenzell, »ecclesiam Abbatis Celle«, zu eigener Nutzung zurückzubehalten¹⁵.

Am 15. Januar 1282 bestimmen Abt Wilhelm von Montfort und der Konvent von St. Gallen dem resignierten Abt Rumo von Ramstein eine jährliche Rente aus bestimmten Gütern¹⁶. Dazu gehören Abgaben aus der »ecclesia Abbaticelle« und »de Abbacelle de Ybach«.

1283 stellt der Augustinerinnenkonvent St. Gallen eine Ordnung auf über die Folgen eines Austritts. Unter den Schwestern befindet sich eine Engeltrut von »Appencel«¹⁷.

1284 verkauft die Witwe des Ammanns von Appenzell, »vro Math[jild] des ammans saligin wirtinne von Abbacella«, dem Heiliggeist-Spital St. Gallen ihren Weingarten in Haslen und die dazugehörigen Leute¹⁸.

¹¹ Otto P. Clavadetscher (Bearb.), Chartularium Sangallense III. St. Gallen 1983, Nr. 882.

¹² Ebd., Nr. 1101.

¹³ Ebd., Nr. 1342.

¹⁴ Ebd., Nr. 1406.

¹⁵ Ebd., Nr. 1485.

¹⁶ Ders. (Bearb.), Chartularium Sangallense IV. St. Gallen 1985, Nr. 2069.

¹⁷ Ebd., Nr. 2113a.

¹⁸ Ebd., Nr. 2133.

Am 10. Januar 1296 gibt Konrad Schenk von Landegg seine Zustimmung zum Tausch verpfändeter Einkünfte in Appenzell, »in Abbatis Cella«, gegen solche in Berneck¹⁹.

Konrad Schenk von Landegg verzichtet am 28. Januar 1296 auf das zwischen ihm und Abt Wilhelm von St. Gallen strittige Patronatsrecht der Kirche Oberbüren. In der Zeugenliste werden »R. dicto Kuchimaister ministro in Abbatis Cella«, also der von 1275–1296 bezeugte Rudolf Kuchimeister, und »ein »C. ministro in Huntwile« erwähnt²⁰.

In der Übertragung von Gütern durch Abt Heinrich von Ramstein und den Konvent von St. Gallen an das Heiliggeist-Spital St. Gallen am 10. Juli 1303 befinden sich zwar keine Güter, die zusammen mit Appenzell genannt werden, sondern nur Herisauer, aber es wird ein Hermann »ministri de Abbaticella« erwähnt²¹.

In der Zeugenliste einer Urkunde vom 17. August 1304 wird der zwischen 1304 und 1327 als Ammann von Appenzell nachgewiesene Konrad Kuchimeister aufgeführt, und zwar als Abt Heinrich von Ramstein Ulrich von Gmünden bei Teufen sowie dessen Gemahlin und Kindern das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen schenkt²².

Am 30. März 1306 weisen Abt Heinrich von Ramstein und der Konvent von St. Gallen Eberhard von Bürglen einen jährlichen Zins aus den Einkünften zu Appenzell zu, »vf vnsers gotzhuses cinse vnd nütze ze Abbacelle«²³.

In einer Urkunde vom 24. April 1307 überträgt Abt Heinrich von Ramstein Einkünfte aus einer Klostermühle. Unter den Zeugen befindet sich der Ammann Konrad Kuchimeister, »C. ministro in Abbaticella«²⁴.

Nochmals in der Zeugenliste erwähnt wird »Chünrat der Kuchimaister vnser amptman in Abbacelle« in einer Urkunde vom 24. November 1309, in welcher der Abt von St. Gallen Rudolf, Konrad und Hermann von Speicher erlaubt, in der Stadt St. Gallen zu wohnen²⁵.

¹⁹ Ebd., Nr. 2390.

²⁰ Ebd., Nr. 2391.

²¹ Ders. (Bearb.), Chartularium Sangallense V. St. Gallen 1988, Nr. 2591.

²² Ebd., Nr. 2615.

²³ Ebd., Nr. 2643.

²⁴ Ebd., Nr. 2674.

²⁵ Ebd., Nr. 2732.

Auf den 22. April 1311 datiert eine Urkunde, in der König Heinrich dem Abt von St. Gallen für die Dauer von 13 Jahren je 100 Mark aus der Reichsvogtei St. Gallen anweist zur Abzahlung einer Pfandsumme von 1'300 Mark. Zur St. Galler Vogtei gehören auch Appenzell und Hundwil; sie wird umschrieben als »advocaciam sancti Galli tam super oppido sancti Galli quam super hominibus in Appacelle et in Huntwiler«²⁶.

Am 4. Juni 1316 gebietet König Friedrich den Leuten von Appenzell, den »hominibus in Appacelle et in Huntwille«, die Reichssteuer teils an Johann von Dießenhofen und teils an Johann von Mandach zu entrichten²⁷.

Bereits 1323, also rund 50 Jahre vor dem Eintritt in den Schwäbischen Städtebund, taucht der Begriff »lant« im Zusammenhang mit Appenzell zum ersten Mal auf, und zwar in einer nur noch in Abschrift überlieferten Urkunde. Der St. Galler Abt Hiltbold von Wehrstein (1318–1328) schlichtet Grenzstreitigkeiten zwischen Appenzell und Hundwil. In der Beschreibung des Grenzverlaufs heißt es, »die vndermarck zu Appenzell deß landhs oder vndermarck zu Appenzell gat von [...]«²⁸. Aus dieser Formulierung wird klar, daß es eine Siedlung, eventuell ein Dorf Appenzell gab, das sich in einem Land Appenzell befand. Land scheint hier ein geographisch weiteres Gebiet als nur die Siedlung Appenzell zu meinen. Unklar ist, wie groß dieses Gebiet ist und ob damit bestimmte Herrschaftsrechte verbunden waren.

Am 18. August 1325 beurkundet Abt Hiltbold von Wehrstein, daß er die Schuld an Arnold und Eberhard von Bürglen unter anderem durch die Verpfändung von Zinsen »ze Aappacelle« und »ze Huntwile« sichere²⁹.

Die nächste Erwähnung Appenzells findet sich in einer Urkunde vom 27. November 1325, in welcher Herzog Leopold von Österreich Streitigkeiten zwischen den Grafen Diethelm und Friedrich von Tog-

²⁶ Ebd., Nr. 2775.

²⁷ Ebd., Nr. 2971.

²⁸ Ebd., Nr. 3197.

²⁹ Ebd., Nr. 3262.

genburg und dem Abt von St. Gallen schlichtet³⁰. Dabei wird ein »schaden ze Appatzelle« angesprochen.

Der nächste Beleg befindet sich in einer Urkunde vom 20. Dezember 1327³¹. Abt Hiltbold von Wehrstein verpfändet Konrad Kuchmeister, Ammann zu Appenzell, Einkünfte aus dem Amt Appenzell. Kuchmeister ist zwischen 1304 und 1327 als Ammann des Klosters St. Gallen im Amt Appenzell bezeugt. Zu seinen Aufgaben gehörte offenbar der Einzug von Abgaben für das Kloster oder zumindest die Organisation des Einzugs und die Weiterleitung an das Kloster als Inhaber der Herrschaftsrechte. Es wird nämlich die Abrechnung zwischen ihm und der Abtei festgehalten: »Wir Hiltpolt von gottes genaden abt des gotzhus von sant Gallen tügen kunt allen dien, die disen brief ansehent lesent oder hörent lesen, das wir raiten an sant Thomas abent mit Cünratem dem Kuchimaister amman ze Appacelle alles, das er vnz an den tag von vñsern wegen ingenomen vnd vsgeben hette. Vnd nah der raitung beliben wir ime schuldig zwainzig pfunt vnd aht schillinge pfenning. Dar zû leh er vñs zwelf pfunt pfenning an der gûlt, die wir dem Stokker solten. Vnd vmb die vorgenemten pfenning haben wir ime versetzt vsser dem ampt ze Appacelle stûran, cinse, vâlle, gelest, gerichte vnd alle nütz, die wir haben in dem land ze Appacelle, an das burgsesse, iârlich ze niessen vnd ze nâmen, vnz er oder sin erben der zwai vnd drisseg pfunt vnd aht schilling pfenning gar vnd gânzlich gewert werdent.«

In dieser Urkunde taucht neben dem Begriff »lant« derjenige des »ampt« auf. Dieses ist eng verknüpft mit den Zuständigkeiten des »amman« oder »amptman«. Der Ammann zu Appenzell war der Vertreter der Herrschaft – also des Klosters St. Gallen – vor Ort, und sein geographischer Zuständigkeitsbereich war das Amt Appenzell, an das Herrschaftsrechte geknüpft waren. Aus der Formulierung der Urkunde geht hervor, daß auch hier mit dem Wort »land« ein geographisch größerer Bereich als nur das Amt gemeint ist. Offen bleibt auch hier, ob bestimmte Herrschaftsrechte an das »lant« gebunden waren.

Am 23. Oktober 1331 beurkundet Kaiser Ludwig der Bayer die Verpfändung der Vogteiabgaben aus den Gütern »ze Appotzzelle, ze

³⁰ Ebd., Nr. 3269.

³¹ Ders. (Bearb.), Chartularium Sangallense VI. St. Gallen 1990, Nr. 3335.

Huntwile, ze Trogen, ze Tiuffen, ze Witenbach, ze Gozzowe vnd ze Herisowe«³².

Neue Begriffe tauchen in einer Urkunde vom 26. Juli 1333 auf: Kaiser Ludwig der Bayer verspricht darin den zur Vogtei St. Gallen gehörenden Gemeinden, »den gemeinden der telrer, die zû der vogtey ze sand Gallen gehört, daz ist ze Appazelle, ze Huntwiler, ze Tufen, ze Wittabach, ze Rutmunten [= Rotmonten, Stadt St. Gallen] und den hof ze Vâgerswile [= Enggetschwil]«, sie nicht vom Reich zu entfremden³³.

Trotzdem verpfändet der Kaiser ein knappes Jahr später, am 11. Juni 1334, an Arnold von Bürglen zwölf Mark aus der »stür der telre Abbacelle, Huntwilre vnd allen den ampten, die in die vogtey ze sant Gallen hörent«³⁴.

Vergleicht man die beiden eben erwähnten Urkunden miteinander, so fällt auf, daß die Örtlichkeiten Appenzell und Hundwil zwar beide Male einheitlich als Täler, die anderen, in der zweiten Urkunde nicht mehr explizit erwähnten Örtlichkeiten aber mit Ämtern bezeichnet werden. Dies ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß das kaiserliche Kanzleipersonal nicht mit den örtlichen politischen oder verwaltungsmäßigen Verhältnissen vertraut war und zum Teil, wie im Falle der Innerschweiz, eine rechtlich nicht genau festgelegte, sich an die geographischen und topographischen Gegebenheiten anlehrende Bezeichnung wie Tal oder vallis verwendete³⁵. Die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zum Zwecke eines konsequenten Gebrauchs der unterschiedlichen Begriffe war für die mit den Urkunden verfolgten Ziele auch nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund wäre es auch verfehlt, die in diesen kaiserlichen Urkunden vorkommenden Wörter Gemeinde und Tal inhaltlich interpretieren und als Beweise für eine vorhandene politische oder verwaltungsmäßige Organisation anführen zu wollen.

³² Ebd., Nr. 3468.

³³ Ebd., Nr. 3521.

³⁴ Ebd., Nr. 3552.

³⁵ Vgl. z. B. Fritz Glauser, Das Entlebuch im Mittelalter, in: Der Geschichtsfreund 142 (1989), 49–66, 62f.

Am 1. Juni 1341 wird ein Eglolf von Altstätten als »amman ze Appacelle« erwähnt, und zwar als Inhaber von ihm durch das Kloster verpfändeten Abgaben³⁶.

Der nächste Nachweis findet sich in einer Urkunde vom 31. März 1343, in welcher Kaiser Ludwig der Bayer an Ulrich von Königsegg für eine Schuld von 900 Pfund »des richs stür reht vnd nütz ze Appacelle vnd ze Huntweil vnd ze den andern ländern vnd guten, die dar zu gehört«, verpfändet³⁷. Es handelt sich hier wie bereits 1334 um die Verpfändung eines Teils der Reichssteuer, mit dem Unterschied, daß damals die steuerbelasteten Örtlichkeiten als Ämter und nun als Länder bezeichnet wurden. Auch in diesem Fall ist angesichts des unterschiedlichen Wortgebrauchs für dasselbe vor einer Wortauslegung zu warnen.

Kurz darauf, am 1. Juni 1343, weist der Kaiser Ulrich von Königsegg für eine Schuld von 200 Pfund wiederum auf die Reichssteuer, die ihm die Leute in den »telern ze Huntwiler vnd ze Appacelle« schuldig sind³⁸. Nebst Ämtern und Ländern ist nun auch von Tälern die Rede, und zwar für sachlich dasselbe. Das unterstreicht die geäußerten Vorbehalte gegenüber einer voreiligen Interpretation.

Am 19. März 1344 verpfändet Kaiser Ludwig der Bayer dem Grafen Albrecht von Werdenberg für eine Schuld von 600 Mark die Reichsvogtei »ze Appazelle, ze Huntwiler, ze Tivffen vnd aller anderr güt, die dar zû gehört«³⁹.

Derselbe Graf Albrecht von Werdenberg und sein gleichnamiger Sohn gestatten am 9. Juni 1344 dem St. Galler Abt Hermann von Bonstetten, die ihnen vom Reich um 600 Mark verpfändete Vogtei »des landes ze Appacelle, ze Huntwile, ze Vrnâschen, ze Tuffen, ze Wittabach, ze Nänggerswile [= Enggetschwil, Goßau], vnd ze dem Rodmonten, dū vns versetzt ist von dem riche vmb sehshundert march silbers«, einzulösen⁴⁰. Zweifellos handelt es sich bei der in diesen beiden Urkunden genannten Vogtei um dieselbe. Die in der ersten

³⁶ *Clavadetscher*, Chartularium VI (wie Anm. 31), Nr. 3776.

³⁷ Ebd., Nr. 3839.

³⁸ Ebd., Nr. 3841.

³⁹ Ebd., Nr. 3879.

⁴⁰ Ebd., Nr. 3892.

Urkunde nicht wörtlich erwähnten Örtlichkeiten werden als Güter bezeichnet, in der zweiten jedoch als Länder.

Am 1. Mai 1345 verpfändet Kaiser Ludwig der Bayer an Abt Hermann von Bonstetten für eine Schuld von 1'200 Mark die »vogtey ze Appazelle, Huntwil, Tiuffen, Vrnaschen, Wittewach [= Wittenbach], Naengerswiler [= Enggetschwil, Goßau], vnd ze dem Rodmunt«⁴¹.

Kurz darauf, am 17. Juni 1345, verzichtet dann Albrecht von Werdenberg auf alle Rechte an die durch das Kloster ausgelösten »vogtigen ze Appacelle, ze Huntwile, ze Tüffen, ze Vrnäschun, ze Wittebach, ze Nänggerswile vnd ze dem Rodmonten«⁴².

Im Zusammenhang mit diesem Wechsel verspricht der St. Galler Abt am 23. Juni 1345 den ihm vom Reich verpfändeten »lantlute von Appacelle, von Huntwile, von Tüffen, von Vrnäschun, von Wittebach, von Nänggerswile vnd von dem Rodmonten« sie bei den bisherigen Steuern, Diensten und Rechten zu belassen: »Darvmb haben wir dur nutz vnd besserunge der selben lender [...] die gnade [...] getân [...]«⁴³. Die Örtlichkeiten werden hier also wiederum als Länder bezeichnet, während sie vorher ohne Zusatz aufgeführt wurden.

In einer Urkunde vom 23. Juni 1345 werden dieselben Örtlichkeiten als »lender« bezeichnet⁴⁴.

Am 20. Januar 1346 geben Ulrich Stephan, Ulrich Branthoch, Ulrich Eberhard und Ulrich Johann von Sax dem Kloster St. Gallen und den Landleuten von Appenzell Grund und Boden zum Bau einer Letzi, damit »das lant ze Appacelle« sicherer sei⁴⁵. Dem Rückvermerk nach zu schließen befand sich die Letzi am Kamor, mit »Appacelle« dürfte deshalb die Siedlung Appenzell und die dazugehörige Umgebung gemeint sein.

Am 10. April 1346 verspricht Ulrich von Enne, Pfleger, Propst und Portner von St. Gallen, den dem Kloster St. Gallen vom Reich verpfändeten Leuten von Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Enggetschwil und Rotmonten, sie bei den bisherigen Steuern,

⁴¹ Ebd., Nr. 3921.

⁴² Ebd., Nr. 3929.

⁴³ Ebd., Nr. 3932.

⁴⁴ Ebd., Nr. 3933.

⁴⁵ Ebd., Nr. 3966.

Rechten und Diensten zu belassen. Dabei ist auch von den »lendern« die Rede⁴⁶.

Am 16. Februar 1348 bestätigt König Karl IV. Abt Hermann von Bonstetten die für 1'200 Mark verpfändete Vogtei »ze Abbacelle, Huntweille, Tuffen, Vrnaschen, Wittabach, Nengeswille vnd ze Rodmunt«⁴⁷.

In der Urkunde vom 23. September 1353 verleiht König Karl IV. dem Abt und Kloster St. Gallen zwei Jahrmärkte »zû Abbtesszelle in dem lande bei der kirchen zû haben«⁴⁸. Die genauere örtliche Umschreibung mit der Kirche beweist, daß in diesem Fall mit »lande« die erweiterte Siedlung Appenzell gemeint ist.

Ulrich Stephan, Ulrich Branthoch, Ulrich Eberhard und Ulrich Johann von Sax, die uns weiter oben als Verkäufer des Bodens für eine Letzi begegnet sind, versöhnen sich 1356 mit den »lantlüt ze Appacelle«⁴⁹.

In einer wahrscheinlich am 29. September 1356 ausgestellten Urkunde bestätigt Kaiser Karl IV. dem Kloster St. Gallen die Güter, Freiheiten und Rechte, besonders »zu sant Gallen, zu Wil, zu Appozell, zu Huntwille, zu Vrnäschun, zu Tuffen, zu Trogen, in dem Rynthal, in dem sunderampt oder wo sie gesessen seyn«⁵⁰.

Am 22. Februar 1357 verkaufen Abt Hermann und das Kapitel von St. Gallen an Eglolf von Rosenberg und dessen Sohn 60 Pfund Zinsen »ze Appacelle in dem ampt, ze Huntwille in dem ampt, ze Trogen in dem ampt, ze Tüffen in dem ampt vnd in dem sunderampt« zu Leibding. Dabei wird gesagt, die »amptlüt, die wir ietz ze Appacelle, ze Huntwille, ze Trogen, ze Tüffen vnd in dem sunderampt hant«, sollten für die Einhaltung der Abgabepflichten sorgen⁵¹. Hier begegnet uns Amt wieder als Begriff, der mit der herrschaftlichen Verwaltung durch das Kloster verknüpft ist. Das Amt ist der Zuständigkeitsbereich der klösterlichen Ammänner.

⁴⁶ Ebd., Nr. 3974.

⁴⁷ *Ders.*, (Bearb.), *Chartularium Sangallense VII*. St. Gallen 1993, Nr. 4073.

⁴⁸ Ebd., Nr. 4316.

⁴⁹ Ebd., Nr. 4446.

⁵⁰ Ebd., Nr. 4449.

⁵¹ Ebd., Nr. 4465.

Für diese 60 Pfund Zinsen zu Leibding aus den »ämptern ze Appacelle, ze Huntwille, ze Trogen, ze Tuffen vnd in dem sunderamt« stellen die Rosenberger am 6. März 1357 dem Kloster St. Gallen einen Revers aus⁵².

Am 10. März 1357 verkaufen Abt und Kapitel zu St. Gallen den gleichen Rosenbergern nochmals 30 Pfund Zinsen aus den gleichen Ämtern⁵³.

Am 10. September 1360 verspricht Albrecht von Zimmern, Pfleger des Klosters St. Gallen, den vom Reich dem Kloster St. Gallen verpfändeten »lantlüt von Abbacelle von Huntwille von Tuffen von Vrnäschen von Wittabach von Nängeswille vnd von dem Rodmonten« sie bei den bisherigen Steuern, Diensten und Rechten zu belassen⁵⁴.

Die Landleute, die in die »zwei ämpter ze Appacelle vnd ze Huntwile« gehören, verpflichten sich am 10. Oktober 1367 aufgrund eines Schiedsspruchs, sich zu Lebzeiten Abt Georgs von St. Gallen mit niemandem zu verbünden⁵⁵.

Am 10. Januar 1370 quittiert Abt Georg von St. Gallen für 100 Pfund Leibding, die bis zum 6. Januar aufgelaufen sind, und zwar aus dem »amt ze Appacelle vnd von dem amt ze Huntwille«⁵⁶.

Der nächste Beleg mit Appenzell findet sich in einer Urkunde vom 13. Juni 1370, in welcher der Konstanzer Generalvikar den Dekan von St. Gallen beauftragt, den vom Abt präsentierten Heinrich Stäppli als Vikar in die Kirche Appenzell – »ad perpetuam vicariam ecclesie parochialis in Appacelle« – einzusetzen⁵⁷. Zweifellos ist damit die Ortschaft selber gemeint.

Am 12. September 1370 verbürgen sich acht Bürgen mit ihren liegenden und fahrenden Gütern »in dem land ze Appacell vnd dauorald in den stetten« gegenüber Abt Georg von Wildenstein für den aus der Gefangenschaft entlassenen Ulrich Beringer genannt Landen-

⁵² Ebd., Nr. 4469.

⁵³ Ebd., Nr. 4471.

⁵⁴ Ebd., Nr. 4701.

⁵⁵ Otto P. Clavadetscher/Stefan Sonderegger (Bearb.), *Chartularium Sangallense VIII*. St. Gallen 1998, Nr. 5094.

⁵⁶ Ebd., Nr. 5208.

⁵⁷ Ebd., Nr. 5228.

berg⁵⁸. Bei vier der acht Bürgen ist die Herkunft angegeben, einer stammt aus Brülisau, ein anderer aus Schlatt, und die beiden anderen Ortsnamen konnten nicht identifiziert werden, befinden sich aber wahrscheinlich wie Brülisau und Schlatt in der Umgebung der Ortschaft Appenzell. Zudem siegelt der von 1370 bis 1377 nachzuweisende Ammann zu Appenzell, Ulrich Häch. Diese Hinweise lassen darauf schließen, daß mit »land« in diesem Dokument das Gebiet mit und um die Ortschaft Appenzell gemeint ist.

In der Bestätigung aller Freiheiten und Rechte des Klosters St. Gallen durch Kaiser Karl IV. am 29. September 1370 werden auch die klösterlichen Rechte an Leuten und Gütern »zu sant Gallen zu Wil zu Appozell zu Huntwille zu Vrnäschen zu Tuffen zu Togen in dem Rintal in dem sunder amt oder wo sie anderswo gesessen sein«, aufgeführt⁵⁹.

Eglolf von Rosenberg beurkundet am 7. Januar 1371, daß Abt Georg von Wildenstein mit 100 Pfund das ihm jährlich »von den zinsen vnd stüren ze Appacelle vnd ze Huntwille« geschuldete Leibding abgelöst habe⁶⁰. In der früheren, sachlich dazugehörenden Urkunde vom 10. Januar 1370 werden Appenzell und Hundwil als Ämter bezeichnet.

Am 2. Juni 1371 entläßt der Landrichter zu Schattbuch Leute von Appenzell und Hundwil, darunter »Ulrich Häch amman ze Appacelle, Walther der Waibel amman ze Huntwile«, aus der Acht, weil der Kläger nicht vor Gericht erschienen ist⁶¹. Dabei werden Appenzell und Hundwil als »lender« bezeichnet.

Abt Georg von Wildenstein und Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch schließen am 18. April 1373 ein Bündnis bis zum 23. April 1377. Darin findet sich die Bestimmung, daß der »rat und die burger gemeinlich ünser stat ze Wil und och ünser amlüt ze Appazell, ze Huntwil, ze Tüfen und ze Urnäsch [...] ainkainem heirren, abt noch pfleger« huldigen sollten, der das Bündnis nicht einhalten wolle⁶².

⁵⁹ Ebd., Nr. 5247.

⁶⁰ Ebd., Nr. 5257.

⁶¹ Ebd., Nr. 5279.

⁶² *Wartmann*, Urkundenbuch (wie Anm. 1), Nr. 1710.

X

Am 21. März 1377 quittiert Albrecht von Klingenberg Abt Georg von Wildenstein für 206 Gulden, die er ihm schuldig war und für die Albrecht die »lüt von Appenzelle und och von Huntwile« betrieben hatte⁶³.

In der Urkunde vom 26. September 1377, die den Beitritt zum Schwäbischen Städtebund festhält, werden die neu Aufgenommenen folgendermaßen umschrieben: »Ulrich Häch, amman ze Appacelle, Hainrich uf der Haltun, amman ze Huntwile, und Cünrat Geppenstainer, amman ze Gaiss, und darnach wir die lantlüt alle gemainlich ze Appacelle, ze Huntwile, ze Urnäschen und ze Gaiss und alle die, die in dü selben ämpter gehören, und darnach wir die von Tüfen«⁶⁴.

Am 22. Mai 1378 unterstellen dann die Städte des Schwäbischen Bundes die vier »lëndlin Appenzelle, Huntwile, Urnesch und Tiufen« der Aufsicht von St. Gallen und Konstanz⁶⁵. Vergleicht man die beiden Urkunden, so fällt auf, daß in der zweiten Gais nicht mehr genannt wird und die Örtlichkeiten als Ländlein und nicht mehr als Ämter bezeichnet werden. Es stellt sich die Frage, ob das eine Ungenauigkeit seitens des Urkundenausstellers ist. Die erste Urkunde, also die Beitrittsurkunde vom September 1377, ist in St. Gallen ausgestellt, die Aussteller waren mit den örtlichen Verhältnissen vertraut. Das drückt sich vor allem in der bereits früher anzutreffenden Verwendung des Begriffs Amt für den Zuständigkeitsbereich eines klösterlichen Ammanns aus, und die entsprechenden Ammänner werden zugleich namentlich aufgeführt. Die zweite Urkunde ist in Ulm ausgestellt, die örtlichen Verhältnisse dürften weniger genau bekannt oder aber deren Kenntnis für den verfolgten Zweck unwichtig gewesen sein. Das könnte eine Erklärung für die Verwendung des inhaltlich offenen Begriffs »lendlin« sowie das Fehlen von Gais in dieser Urkunde sein.

Auf den 4. Juli 1379 geht ein Bündnis von 32 Reichsstädten und »Appenzelle daz land« mit den Pfalzgrafen Ruprecht dem Älteren, Ruprecht dem Jüngeren, Ruprecht dem Jüngsten, den Herzögen in Bayern Otto, Stefan, Friedrich, Johann und den Markgrafen von Ba-

⁶³ Ebd., Nr. 1766.

⁶⁴ Ebd., Nr. 1771.

⁶⁵ Ebd., Nr. 1777.

den Bernhart und Rudolf bis zum 23. April 1385 zurück⁶⁶. Die Formulierung läßt darauf schließen, daß damit ein größeres Gebiet gemeint ist. Es ist anzunehmen, daß hier Land als Oberbegriff für die bis zu diesem Zeitpunkt in den Quellen genannten appenzellischen Örtlichkeiten Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Teufen, Trogen und Gais verwendet wurde. Darin die Zeichen für Landwerdung oder Gemeindebildung zu sehen, schiene mir dennoch zu gewagt⁶⁷. Der Begriff »land« wird ja nicht von den Appenzellern selber verwendet, sondern von Außenstehenden, die, wie im Falle der kaiserlichen Kanzlei, wahrscheinlich keine genauen Vorstellungen hatten von den örtlichen Verhältnissen und deshalb einen rechtlich möglichst offenen und somit umfassenden Begriff verwendeten. Jedenfalls kann allein aufgrund dieses Begriffes nicht die Existenz von politischen Organen und Verwaltungsstrukturen abgeleitet werden. Dieselben Bündnispartner verpflichten sich unter dem gleichen Datum, sich nicht mit dem Grafen von Wirtemberg und Kraft von Hohenlohe zu verbünden⁶⁸. Dabei ist auch von »Appenzelle dem lande« die Rede.

Am 11. Oktober 1379 weisen die Städte um den Bodensee die »lantlüt ze Appazell« an, Abt Kuno von Stoffeln zu huldigen⁶⁹.

In der Bestätigung aller Rechte und Privilegien der Abtei durch König Wenzel am 16. Oktober 1379 findet sich die ungenaue, pauschale Umschreibung der Rechte des Abtes »in der stat zu Sand Galen, zu Wile und zu Appazell und an andern steten und kreizen uf dem land«⁷⁰.

Am 16. Oktober 1379 befreit König Wenzel den St. Galler Abt und alle seine Gotteshausleute von königlichen Hof- oder Landgerichten. Zu den Gotteshausleuten gehören »die stat ze Wile in Turgouv und alle, die da selbond seßhaft sint, und öch die stat ze Wangen und sin

⁶⁶ Ruser, Urkunden (wie Anm. 6), Nr. 729.

⁶⁷ Alois Niederstätter, »... dass sie alle Appenzeller woltent sin«. Bemerkungen zu den Appenzellerkriegen aus Vorarlberger Sicht, in: Stefan Sonderegger (Hrsg.), Begegnung Appenzell-Ausserrhoden und Vorarlberg. Friedrichshafen 1992, 10–30, 13.

⁶⁸ Ruser, Urkunden (wie Anm. 6), Nr. 732.

⁶⁹ Wartmann, Urkundenbuch (wie Anm. 1), Nr. 1806.

⁷⁰ Ebd., Nr. 1807.

lüt ze Appozell und die ze Huntwil, ze Tüfen, ze Trogen, in dem Sunderampte«⁷¹.

Genau einen Monat später führen die Städte des Bundes um den Bodensee einen Vergleich im Streit zwischen dem Abt und den »vier ländelin Appenzelle, Huntwile, Urneschen und Tüfen« durch⁷². Es geht dabei unter anderem darum, daß der Abt weiterhin die mit dem Ammannamt verbundenen Rechte (Einsetzung, Gerichtsbarkeit) nutzen kann. In dieser von den Städten ausgestellten Urkunde werden die vier Örtlichkeiten, die andernorts als Ämter des Klosters bezeichnet werden, als »ländelin« oder »länder und teire« bezeichnet.

1380, am 25. Januar, quittieren die Brüder Laurenz und Johann Arnold Abt Kuno von Stoffeln für 161 Pfund, womit er die Burg Falkenstein und verschiedene Zinsen von ihnen ablöst. Unter den Zinsen werden genannt »uss dem dienst ze Appazell fünfzehen phund phenning [...] von dem Spicher [= Speicher] sehs phund phenning«⁷³.

Ulrich von Königsegg quittiert am 17. Januar 1381 Abt Kuno für eine Abzahlung von 700 Pfund an der Summe von 2'400 Pfund, mit welcher der Abt die Pfändung »ze Trogen, ze Tüfen, ze Appazell, ze Huntwile, im Wittabach [= Wittenbach], ze Gossouv und ze Herisouv« gelöst hat⁷⁴.

Am 12. Mai 1382 verkauft die Witwe Elsbeth Wartenberg von St. Gallen zusammen mit ihrem Sohn die »alp, die man nemmet Mehlisalp, gelegen ze Appacelle«, an die Brüder Heinrich und Othmar Schwander von St. Gallen⁷⁵.

Auf den 27. Februar 1384 ist eine im Original nicht erhaltene Urkunde datiert, in welcher die Reichsstädte und »Appenzelle daz Lant« einen Bund mit Ulrich von Hohenlohe eingehen⁷⁶.

Der letzte Nachweis, den ich anführe, betrifft eine Urkunde vom 27. November 1397, in welcher Rüdiger, Johann und Rudolf Harzer beurkunden, von Abt Kuno von Stoffeln 120 Pfund Zins aus den Klo-

⁷¹ Ebd., Nr. 1809.

⁷² Ebd., Nr. 1810.

⁷³ Ebd., Nr. 1815.

⁷⁴ Ebd., Nr. 1832.

⁷⁵ Ebd., Nr. 1861.

⁷⁶ Urkunden zu Joh. Caspar Zellweger's Geschichte des Appenzellischen Volkes. Bd. I/1, I/2, Trogen 1831, Nr. 132.

stereinkünften, »die si ze Appenzell in dem land hand, es sie von stüren, von zinsen ald von zehenden«, gekauft zu haben⁷⁷.

Als Ergebnis dieser Zusammenstellung aller urkundlichen Belege bis 1400, in denen Appenzell erwähnt wird, kann folgendes festgehalten werden: In vielen Urkunden werden die Örtlichkeiten ohne Zusatz erwähnt, in vielen erscheint Amt oder Land und in einigen wenigen Tal oder Gemeinde. Es fällt auf, daß der Begriff Amt oft in Verbindung mit dem Ammannamt des Klosters St. Gallen gebraucht wird. Amt drückt in vielen Fällen ein Gebiet mit und um die Örtlichkeit aus, in welchem das Kloster St. Gallen über Herrschaftsrechte verfügte, die von einem klösterlichen Ammann ausgeübt wurden.

Der Begriff Land scheint hingegen ein weniger stark mit einer bestimmten Funktion oder mit bestimmten Herrschaftsrechten besetzter Begriff gewesen zu sein. Land kann zum Beispiel das erweiterte Gebiet um die Siedlung ausdrücken. Auffallend ist, daß Land auch in Verbindung mit Abgaben der Reichsvogtei genannt wird, zu der die appenzellischen Örtlichkeiten verpflichtet waren. Urkunden, die sich über die Vogtei, aber auch über Verpfändungen oder die Bündnisse äußern, wurden mehrheitlich nicht in der Region ausgestellt, stammen also von Schreibern oder Kanzleien, die sich unter Umständen nicht genau in den örtlichen Verhältnissen auskannten, was für die mit den Urkunden verfolgten Ziele auch nicht notwendig war, und die Land als einen rechtlich offenen, geographisch-topographischen Oberbegriff verwendeten. Mir scheint, Land sei in den untersuchten Urkunden ein geographisch nicht klar abgrenzbarer, nicht mit bestimmten politischen und verwaltungsmäßigen Organen und Funktionen zusammenhängender Begriff. Höchstens in Verbindung mit der Vogtei kann ein Zusammenhang des Begriffs Land mit bestimmten Herrschaftsrechten geltend gemacht werden. Land taucht zudem bereits 50 Jahre vor dem Eintritt der appenzellischen »lendlin« in den Schwäbischen Städtebund auf, also nicht erst 1377 im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Bund. Die zur Verfügung stehenden Informationen lassen es in unserem Falle nicht zu, im Begriff Land eine gebietsmäßige und politische Einheit zu erkennen. Auch die Gleichset-

⁷⁷ Wartmann, Urkundenbuch (wie Anm. 1), Nr. 2142.

zung von »lendlin« mit Gemeinden, die ja über bestimmte Selbstverwaltungsorgane verfügen müßten, scheint mir gewagt.

Nun wird aber bei der Ordnung der Stellung der vier »lendlin« in der Urkunde vom 22. Mai 1378 gesagt, die Appenzeller hätten 13 Leute als Vertreter zu bestimmen. In der Literatur ist in diesem Zusammenhang von einem Landsrat⁷⁸ die Rede, oder man sieht darin seit Zellweger die Anfänge der Landsgemeindeverfassung, weil diese 13 Vertreter nur an einer Landsgemeinde hätten gewählt werden können⁷⁹.

Aus dem Text der Urkunde selber läßt sich folgendes herauslesen: Weil die vier Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen »irer sache und gebrechen nicht allweg« vor dem Bund erscheinen können, sollen ihnen Konstanz und St. Gallen beistehen, sie steuern und ihnen helfen. Das heißt, sie werden der Obhut von St. Gallen und Konstanz unterstellt. Der Städtebund verlangt, daß St. Gallen und Konstanz dafür sorgen, daß die Ländlein ungefähr 13 Männer wählen, welche die Geschäfte erledigen und verhandeln. Insbesondere sollen sie dafür sorgen, daß die gewöhnliche Steuer ausgerichtet werde. Dabei handelt es sich wohl um eine Abgabe zugunsten des Städtebundes zur Deckung von Unkosten⁸⁰. Weiter sollten die 13 Vertreter im Falle von Hilfeleistungsforderungen seitens des Bundes auf eine ausgeglichene Pflichtenverteilung achten. Falls es notwendig ist, sollen sie für Geheimhaltung sorgen. Die 13 Vertreter können jährlich ausgewechselt oder im Amt belassen werden. Soweit die urkundlichen Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen den Ländlein und dem Städtebund angehen.

Im zweiten Teil dieser Urkunde fordern die Städte die appenzellischen Ländlein auf, die Steuer, die sie »von alter schuldig« sind, zu leisten. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist damit die Steuer für die Reichsvogtei gemeint. Dieser herrschaftlichen Verpflichtung hatten sie also klar nachzukommen, gegen Erhöhungen hingegen und gegen Angriffe sollten sie sich wehren dürfen. Sind sie nicht in der Lage,

⁷⁸ Z.B. *Blickle*, Rebellionen (wie Anm. 5), 219.

⁷⁹ Vgl. dazu und differenzierter *Schläpfer*, Freiheitskriege (wie Anm. 4), 126 ff.

⁸⁰ Eine von Konstanz quittierte Zahlung St. Gallens an den Bund ob dem Bodensee vom 6. Juli 1391 ist erhalten. *Wartmann*, Urkundenbuch (wie Anm. 1), Nr. 2020.

sich genügend zu wehren, so sollen sie bei Konstanz und St. Gallen Rat und Hilfe suchen. Ist aber auch jenen die Angelegenheit zu schwierig, so sollen Konstanz und St. Gallen Hilfe beim Städtebund suchen. Konstanz und St. Gallen wurden als »Schutzmächte« mit umfanglichen Handlungskompetenzen des Städtebundes ausgestattet und von diesem auch gedeckt. Die vier Ländlein befanden sich also klar unter der Obhut der beiden Städte; eine von ihnen war der unmittelbare Nachbar, das heißt die Stadt St. Gallen. Die Verbindung und wahrscheinlich auch die Kommunikation mit dem Bund lief über sie. Ein Grund dafür könnten fehlende oder erst in Ansätzen vorhandene Organe der Selbstverwaltung gewesen sein. Wichtigstes Organ war der Rat. Über einen permanenten Rat scheinen die appenzellischen Ländlein noch nicht verfügt zu haben. Die hier erwähnten 13 Vertreter wurden ja erst mit dem Eintritt in den Bund und auf dessen Wunsch hin gewählt. Ihre Funktion ist in erster Linie eng im Zusammenhang mit Bundesangelegenheiten zu sehen und womöglich auf die Dauer des Bündnisses beschränkt. Ich vermag darin noch keinen Landsrat im Sinne eines gemeinsamen Selbstverwaltungsorgans der Gemeinden, gewissermaßen einen Rat des Landes Appenzell, zu erkennen. Die erste Erwähnung von Räten zu Appenzell fällt in das Jahr 1402⁸¹.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß die Verbindung der appenzellischen »lendlin« zum Städtebund via ihre Nachbarstadt St. Gallen lief. Es stellt sich die Frage, ob die Appenzeller überhaupt in den Städtebund gelangt wären ohne St. Gallen. Hatten sie sich gewissermaßen St. Gallen angehängt? Bestanden allenfalls gemeinsame Interessen der St. Galler und Appenzeller, die sie mit Hilfe des Städtebundes zu erreichen hofften? Es ist an dieser Stelle notwendig, einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Appenzelnerlandes zu werfen.

⁸¹ *Michael Kunz*, Zugang zu den Ämtern? – Eine Frage der Verwandtschaft! Appenzeller Politik und ihr Umfeld am Übergang zur Neuzeit. Liz. phil. Univ. Zürich 1994, 37.

II.

Die Verbindung zwischen der Stadt St. Gallen und dem späteren Land Appenzell ist alt. Die Stadt bildete sich um das Kloster St. Gallen und wuchs im 14./15. Jahrhundert zu einer mittelgroßen Stadt von 3'000 bis 4'000 Einwohnern heran. De iure, das heißt bis zur Anerkennung der Unabhängigkeit gegenüber der Abtei durch eidgenössische Schiedssprüche 1457, gehörte die Stadt in das klösterliche Herrschaftsgebiet. De facto war sie aber bereits früher mit Freiheiten ausgestattet, die ihr einen hohen Grad an Unabhängigkeit und Selbstverwaltung gewährten. Im 14. Jahrhundert gelang es der Stadt, sich weitgehend vom Kloster zu emanzipieren. Darin folgte St. Gallen einer überregionalen Entwicklung. Im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters konnten sich viele Städte gegenüber ihren Herren weitgehend verselbständigen. Die Städte wuchsen und gewannen an Bedeutung als wirtschaftliche Zentren. Ihre Märkte und der von Städtern getragene Handel verlieh ihnen zunehmend die Bedeutung eines Orts des Austausches zwischen der Stadt und der Landschaft. Stadt und Land standen in engem wirtschaftlichem Kontakt miteinander, so auch St. Gallen und das Appenzellerland als Teil des städtischen Umlandes. Das läßt sich am Beispiel von städtischen Institutionen wie dem Heiliggeist-Spital und von Stadtbürgern, die im Appenzellerland über Besitz verfügten, zeigen.

Spärlich sind frühe Hinweise auf Besitz von Stadtbürgern im Appenzellerland. Eine Urkunde vom 12. Mai 1382 zeigt jedoch, welcher Art die wirtschaftlichen Interessen von Stadtbürgern am Appenzellerland waren. Die Witwe Elsbeth Wartenberg von St. Gallen und ihr Sohn Heinrich verkaufen die Meglisalp an die Brüder Heinrich und Othmar Schwander von St. Gallen. Etwas mehr als ein Jahr später, am 16. September 1383, verkaufen Heinrich und Othmar Schwander und ihre Schwester die gleiche Alp weiter an den St. Galler Metzger und Bürger Konrad Vogelweider. Städtische Metzger waren interessiert am Alpbesitz, um eigenes Vieh oder solches, das sie in einer Viehgemeinschaft mit Bauern besaßen, weiden zu können. Es ist bekannt, daß das Heiliggeist-Spital im 15. Jahrhundert in Viehgemeinschaften investierte und das daraus gewonnene Schlachtfleisch zur Verköstigung der Spitalinsassen oder zum Weiterverkauf verwendete. Das

voralpine Appenzellerland war denn auch im 15. Jahrhundert spezialisiert auf Viehwirtschaft, wie Untersuchungen zur landwirtschaftlichen Entwicklung gezeigt haben⁸². Im Umland der Stadt bestanden drei landwirtschaftlich unterschiedlich ausgerichtete Zonen: das St. Galler Fürstenland mit Mischwirtschaft und vor allem Getreidebau, das St. Galler Rheintal mit vorwiegend Weinbau und das Appenzellerland mit vorwiegend Viehwirtschaft. Die Stadt im Zentrum war die wichtigste Abnehmerin der Produkte, spielte aber auch eine Rolle im Austausch zwischen diesen Zonen. Auch zwischen Stadt und Land bestand ein Austausch; das Land belieferte die Stadt mit Nahrungsmitteln wie Getreide, Molkenprodukten, Fleisch und Wein, und umgekehrt versorgte die Stadt zum Teil die unterschiedlichen Zonen im Umland mit Nahrungsmitteln, die sie selber zu wenig produzierten, und mit gewerblichen Produkten. In diesem Sinne gehörte das Appenzellerland eindeutig zum Wirtschaftsraum der Stadt St. Gallen.

Stadt und Land waren aber nicht nur wirtschaftlich, sondern wegen ihrer Zugehörigkeit zum gleichen Herrschaftsbereich auch politisch miteinander verbunden. Denn beide, die Stadt und dieser Teil der Landschaft, waren Teile des äbtischen Gebiets. Früheste urkundliche Belege gehen auf das neunte Jahrhundert zurück und betreffen das Gebiet um Herisau, nämlich mit der Nennung des Schwänbergs. Die Erwähnung appenzellischer Örtlichkeiten in den Urkunden des Klosters St. Gallen belegen, daß das Appenzellerland schon früh in den Einflußbereich des Klosters St. Gallen gehörte. Das kann mit unzähligen Dokumenten des Klosters mit unterschiedlichem Inhalt belegt werden.

Schon die früheste Erwähnung des Ortes Appenzell zeigt die enge Verbindung zum Kloster. Abt Norbert von St. Gallen stiftet nämlich 1071 die von ihm gegründete und vom Churer Bischof geweihte Kirche Appenzell aus. Neben Alpen des Alpsteins wird die Kirche »Abbacella«, also abbatis cella, genannt. Diese cella des Abtes ist das Zen-

⁸² *Clavadetscher*, Chartularium V (wie Anm. 21), Nr. 2591. Vgl. dazu auch *Stefan Sonderegger*, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. St. Gallen 1994; *ders./Matthias Weishaupt*, Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz, in: Appenzellische Jahrbücher 115 (1987), 29–71.

trum der klösterlichen Verwaltung in diesem Teil des äbtischen Herrschaftsgebiets⁸³.

Auch die frühen erhaltenen Abgabenverzeichnisse des Klosters zeigen die starke Einbindung appenzellischer Gebiete in die Herrschaft des Klosters. In einem von Hermann Wartmann auf den Übergang vom 12. auf das 13. Jahrhundert datierten Rodel erscheinen Abgaben aus dem Appenzellerland an erster Stelle⁸⁴. Erwähnungen von Abgaben aus Gütern auf appenzelischem Gebiet finden sich spärlich auch in Urkunden des 13. Jahrhunderts, manchmal zusammen mit solchen aus der Stadt St. Gallen oder deren Umgebung⁸⁵. Ein weiterer Hinweis auf die herrschaftliche Verbindung zwischen der Stadt St. Gallen und dem Appenzellerland ist die Tatsache, daß sie gemeinsam zur Reichsvogtei St. Gallen gehörten⁸⁶. Die Appenzeller sind im 14. Jahrhundert aus der Sicht des Abtes ebenso seine Gotteshausleute wie die Stadtsanktgaller, Wiler und Rheintaler. Beide, die Stadt und das Appenzellerland, unterstanden der gleichen Herrschaft; Emanzipationsbestrebungen beim einen hatten Auswirkungen auch auf den anderen und umgekehrt. Nicht nur die Stadt, sondern auch das Appenzellerland befand sich im Laufe des 14. Jahrhunderts in einen Prozeß der Verselbständigung gegenüber dem Kloster.

Schriftliche Spuren der Entwicklung städtischer Selbstverwaltung führen zurück ans Ende des 13. Jahrhunderts. Dazu gehören die Handfesten als die ältesten Quellen des geschriebenen Stadtrechts. Eine zwischen Juni 1272 und Oktober 1273 abgefaßte, nicht besiegelte und nicht rechtskräftige Handfeste diente vielleicht als Verhandlungsgrundlage der Stadt mit dem Abt⁸⁷.

Dieses Schriftstück war wohl Vorlage für die aus dem Jahre 1291 stammende Handfeste⁸⁸. In dieser Urkunde ist bereits von den Bürgern der Stadt St. Gallen die Rede. Im königlichen Freiheitsbrief von

⁸³ *Clavadetscher*, Chartularium III (wie Anm. 11), Nr. 882.

⁸⁴ *Hermann Wartmann* (Bearb.), Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. 3. Bd., St. Gallen 1882, 746 ff.

⁸⁵ *Clavadetscher*, Chartularium III (wie Anm. 11), Nr. 1342; *ders.*, Chartularium IV (wie Anm. 16), Nr. 2069.

⁸⁶ *Ders.*, Chartularium V (wie Anm. 21), Nr. 2775; *ders.*, Chartularium VI (wie Anm. 31), Nr. 3521 und 3552.

⁸⁷ *Ders.*, Chartularium IV (wie Anm. 16), Nr. 1920.

⁸⁸ *Ebd.*, Nr. 2279.

1281 findet sich eine Bestimmung, die sich in der Folge in den Bündnissen der Städte wie ein roter Faden durchzieht: Die Angst, von ihrem Herrn verpfändet zu werden. König Rudolf I. von Habsburg gewährte nämlich den Bürgern von St. Gallen, daß sie vom Abt nicht verpfändet werden dürften⁸⁹. Auf das Problem der Verpfändungen wird weiter unten zurückzukommen sein. 1294 ist an einer Urkunde erstmals ein städtisches Siegel nachweisbar. Das könnte ein Indiz dafür sein, daß es vielleicht schon zu jener Zeit einen städtischen Rat gab. Genannt wird er aber erst in einer Urkunde vom 14. Mai 1312, in welcher sich die Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen auf Geheiß des Königs für vier Jahre verbündeten. Daß ausgerechnet in einer Bündnisurkunde ein Rat erwähnt wird, erstaunt nicht, weil die städtischen Räte jene Organe waren, welche als Vertreter der Stadt und somit als Ansprechorgane auftraten⁹⁰. Magdalen Bless-Grabher sieht von nun an im Rat den wichtigsten Träger der städtischen Rechtsentwicklung. Er habe eine neue Gesetzgebung eingeleitet, die sich laufend den Bedürfnissen der Stadtgemeinde angepaßt habe. Jedenfalls ist zu erkennen, daß die ersten, im ältesten Stadtsatzungsbuch enthaltenen Satzungen auf diese Zeit zurückgehen. Sie gehören zu einer Familie analoger »Richtebriefe« der Städte Zürich, Konstanz und Schaffhausen⁹¹. Das ist plausibel, denn es sind ja dieselben Städte, welche 1312 einen Bund schlossen, also Kontakte untereinander pflegten.

Das erste Stadtsatzungsbuch, welches laufend ergänzt wurde, ist Ausdruck der städtischen Rechtsentwicklung. Aber nicht nur davon, sondern auch der Entwicklung der Verwaltung. Neben den Satzungen findet man nämlich auch Abrechnungen für Steuern, für Ungeld, Ausgaben des Seckelmeisters und für städtische Bauten. Diese Notizen sind Hinweise darauf, daß sich langsam so etwas wie Ämter mit

⁸⁹ *Ernst Ziegler*, Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten. St. Gallen 1983, 19 ff.

⁹⁰ Vgl. dazu *Clavadetscher*, Chartularium VI (wie Anm. 31), Nr. 4054. Am 3. November 1347 gestatten die Städte Zürich, Konstanz und Schaffhausen der Stadt St. Gallen, Bürger zur Erfüllung der im Bündnis festgelegten Aufgaben zu ernennen, falls es in St. Gallen keinen Rat gäbe. In der Regel waren das also Aufgaben des Rats.

⁹¹ *Magdalen Bless-Grabher* (Bearb.), Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts. Aarau 1995, XIII.

bestimmten Funktionen bildeten. Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist aber noch keine separate Buchführung nachzuweisen. Zum ersten erhaltenen Verwaltungsschriftgut der Stadt gehören die Steuer- und Seckelamtsbücher (1402 und 1401), die Bauamtsrechnungsbücher (1419) und die Jahrrechnungen (1425)⁹².

Diese Hinweise zeigen, daß die Stadt im Laufe des 14. Jahrhunderts ihre Selbstverwaltung entwickeln konnte. Davon profitierte zweifelsohne auch das Appenzellerland, mit dem die Stadt in enger Verbindung stand. Was bedeutete das für die Beziehung zur Abtei, der Herrschaft? In der Literatur, insbesondere in den Kurzbiographien der Äbte⁹³, wird für die Zeit von Hermann von Bonstetten (1333–1360), Georg von Wildenstein (1360–1379) und Kuno von Stoffeln (1379–1411) auf die Freiheits- und Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt St. Gallen und später auch von Wil, Wangen sowie Appenzell und Hundwil hingewiesen. Der Kaiser mußte gleich zu Beginn des Regierungsantritts von Abt Georg von Wildenstein der Stadt St. Gallen befehlen, dem Abt gehorsam zu sein und das Kloster in seinen Rechten und Freiheiten nicht zu beeinträchtigen⁹⁴. Auch mit Wangen gab es Streit wegen der Huldigung, der durch die Vermittlung von Konstanz, Überlingen, Lindau und St. Gallen beigelegt werden konnte⁹⁵. Und am 10. Oktober 1367 mußten sich die Landleute der Ämter Appenzell und Hundwil verpflichten, sich zu Lebzeiten des Abtes Georg von Wildenstein mit niemandem zu verbünden⁹⁶. Zu Recht hat neulich Alois Niederstätter in einer Skizze zu den Appenzeller Kriegen geschrieben, es gehöre zum Appenzeller Selbstverständnis, die Erhebung gegen den Abt von St. Gallen als Befreiungsakt, als Abschütteln einer harten, ungerechten Gewaltherrschaft zu sehen, daß aber heute berechtigte Zweifel an dieser Tradition bestünden⁹⁷. Soweit das mit dem jetzigen Wissensstand beurteilt werden kann, gibt es keine Beweise dafür, daß der Abt die Belastungen im Sinne von

⁹² *Sonderegger*, Entwicklung (wie Anm. 82), 185.

⁹³ *Johannes Duft/Anton Gössi/Werner Vogler*, Die Abtei St. Gallen. St. Gallen 1986, 141 ff.

⁹⁴ *Clavadetscher*, Chartularium VII (wie Anm. 47), Nr. 4777.

⁹⁵ *Ders./Sonderegger*, Chartularium VIII (wie Anm. 55), Nr. 4808.

⁹⁶ Ebd., Nr. 5094.

⁹⁷ *Niederstätter*, Appenzeller (wie Anm. 67), 12.

bäuerlichen Abgaben, die für den Einzelnen unmittelbar spürbar waren, erhöht hätte. Peter Blickles Untersuchungen bestätigen das⁹⁸. Nachweise für eine Verdichtung der Herrschaft können, was diesen Bereich von Herrschaftsrechten angeht, nicht geliefert werden. Allerdings muß hier betont werden, daß in dieser Frage noch gründliche Quellenarbeit geleistet werden muß. Alle Urkunden und vor allem die Rödel und Urbare müßten eingesehen und bearbeitet werden. Bei den letztgenannten Wirtschaftsquellen ist das schon deshalb mit etlichen Schwierigkeiten verbunden, weil sie zum Teil nicht datiert sind⁹⁹.

III.

Einen Hinweis in Richtung Verdichtung der Herrschaft des Klosters sehe ich dennoch. Er steht in enger Verbindung mit den Anliegen der Städtebünde und könnte eine Antwort unter vielen für den Eintritt der appenzellischen Örtlichkeiten in den Schwäbischen Städtebund sein: die Bedeutung des Pfandwesens für die Herrschaft. Einer der wichtigsten Gründe für die Bildung von Städtebünden war das Sichwehren der Städte gegen Verpfändungen durch ihre Herren. Die Angst davor war offenbar so groß, daß man zuweilen auch beim König um Hilfe nachsuchte. Dies zeigt deutlich der bereits zitierte königliche Freiheitsbrief von 1281, in welchem sich die Bestimmung findet, daß die Stadt St. Gallen vom Abt nicht verpfändet werden dürfe. In den Urkunden betreffend Appenzell geht es immer wieder um Verpfändungsangelegenheiten. Hier ein paar Beispiele: 1327 verpfändet der Abt seinem Ammann zu Appenzell Einkünfte aus dem Amt Appenzell¹⁰⁰, 1334 verpfändet Kaiser Ludwig der Bayer einem Arnold von Bürglen einen jährlichen Zins aus der Steuer¹⁰¹. Wiederum der Kaiser verpfändet 1343 für eine Schuld an Ulrich von Königsegg Steuern und Abgaben aus Appenzell und Hundwil¹⁰². 1344 verpfän-

⁹⁸ *Blickle*, Rebellionen (wie Anm. 5), 256 und 258.

⁹⁹ *Wartmann*, Urkundenbuch (wie Anm. 84), 734 ff.

¹⁰⁰ *Clavadetscher*, Chartularium VI (wie Anm. 31), Nr. 3335.

¹⁰¹ Ebd., Nr. 3552.

¹⁰² Ebd., Nr. 3839 und 3841.

det Kaiser Ludwig der Bayer für eine Schuld von 600 Mark dem Grafen Albrecht von Werdenberg die Reichsvogtei zu Appenzell, Hundwil und Teufen¹⁰³. Im gleichen Jahr gestattet Graf Albrecht dem St. Galler Abt diese ihm vom Kaiser verpfändete Vogtei auszulösen¹⁰⁴. Am 1. Mai 1345 verpfändet der Kaiser dem St. Galler Abt die gleiche Vogtei für eine Schuld von 1'200 Mark¹⁰⁵. Graf Albrecht verzichtet in der Folge auf alle Rechte an der ausgelösten Vogtei¹⁰⁶. König Karl IV. bestätigt 1348 dem Abt die ihm damals von Kaiser Ludwig dem Bayern verpfändete Vogtei¹⁰⁷. Das zeigt klar, daß ein Herrscherwechsel eine Situation der Unsicherheit schaffen konnte, die es durch eine Bestätigung der Rechte zu beheben galt. 1379 erlaubt König Wenzel Abt Kuno von Stoffeln, jede vom Reich verpfändete Vogtei über Besitzungen des Klosters um die Pfandsomme zu lösen¹⁰⁸. 1381 löst Abt Kuno von Stoffeln bei Ulrich von Königsegg mit einer Teilzahlung die Verpfändung von Trogen, Teufen, Appenzell, Hundwil, Wittenbach, Goßau und Herisau aus¹⁰⁹. Diese Beispiele sind vor dem Unterschied des mittelalterlichen zum heutigen Pfand zu sehen. Im Mittelalter wurden Herrschaftsrechte verpfändet¹¹⁰. Die Verpfändung von Rechten ist Ausdruck eines Herrschaftsverständnisses, das dem Herrn ein weitgehendes Verfügungsrecht über die Rechte zugesteht. Das wurde im 13. und massiv im 14. Jahrhundert von Landesherren in der Territorialpolitik eingesetzt.

Weil durch die Pfandlösung eine Sache oder ein Herrschaftsrecht von der Herrschaft jederzeit wieder zurückgekauft werden konnte, stellt die Verpfändung aus der Sicht der Herrschaft zwar keine Entfremdung der Herrschaftsrechte dar, sondern eine befristete Herrschaftsdelegation. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, daß der Pfandnehmer, und das ist in unserem Fall der Abt von St. Gallen,

¹⁰³ Ebd., Nr. 3879.

¹⁰⁴ Ebd., Nr. 3892.

¹⁰⁵ Ebd., Nr. 3921.

¹⁰⁶ Ebd., Nr. 3929.

¹⁰⁷ Ders., Chartularium VII (wie Anm. 47), Nr. 4073.

¹⁰⁸ Wartmann, Urkundenbuch (wie Anm. 1), Nr. 1808.

¹⁰⁹ Ebd., Nr. 1832.

¹¹⁰ Vgl. dazu G. Landwehr, Art. »Pfandschaft«, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. 3. Bd., Berlin 1984, 1688–1693.

der die Reichsvogtei über die appenzellischen Orte erwirbt, eigene Interessen verfolgte. Durch den Erwerb der Vogteirechte gelangte die Abtei St. Gallen 1345 in den Besitz eines wichtigen Herrschaftsinstruments. Nach Alois Niederstätter erlangte das Kloster St. Gallen dadurch die volle Landesherrschaft über die Appenzeller Orte¹¹¹.

Das Beispiel der Verpfändung der Reichsvogtei 1345 zeigt noch etwas anderes. Der Abt zahlte dem Kaiser die doppelte Summe (1'200 Mark) von dem, was Graf Albrecht von Werdenberg (600 Mark) aufgebracht hatte. Diese 1'200 Mark setzten sich zusammen aus den 600 Mark der Pfandsomme und einer Schuld von 600 Mark für geleistete Dienste des Abtes an den Kaiser. Ein Pfand ließ sich demnach über die Pfandsomme hinaus belasten. Für den Pfandnehmer konnte das interessant sein, im Gegensatz zu den von der Verpfändung Betroffenen, die wohl früher oder später die Mehrbelastung zu tragen hatten. Darin bestand denn auch eine der Gefahren für die Städte als Pfandobjekte, nämlich durch den Wechsel von einem Pfandnehmer zum anderen stärker belastet zu werden. Dagegen wehrten sie sich mit ihren Zusammenschlüssen. Dasselbe gilt für die appenzellischen Orte, welche als Pfandobjekte die Reichsvogtei zu zahlen hatten. Das zeigt der Umstand, daß der Abt, nachdem er am 1. Mai 1345 vom Kaiser die Vogtei verpfändet bekommen hatte, am 23. Juni desselben Jahres den ihm vom Reich verpfändeten Leuten versprechen mußte, sie bei den bisherigen Steuern, Diensten und Rechten zu belassen¹¹². Dasselbe hatte ihnen ein Jahr später Ulrich von Enne, Pfleger, Propst und Portner von St. Gallen, zu versprechen¹¹³ und nochmals 1360, im Jahr des Amtsantritts von Abt Georg von Wildenstein, der Pfleger Albrecht von Zimmern¹¹⁴. Die Gefahr der Mehrbelastung beim Wechsel eines Pfandnehmers oder bei einem neuen Amtsantritt bestand also. Solche Wechsel bedeuteten Situationen der Unsicherheit, der Angst auf Seiten der Verpfändeten. Denn Pfandnehmer hatten in das Pfand Anstrengungen und Geld investiert und suchten daher die Pfandherrschaft möglichst gewinnbringend zu nutzen, was sich vor allem im

¹¹¹ Niederstätter, Appenzeller (wie Anm. 67), 12.

¹¹² Clavadetscher, Chartularium VI (wie Anm. 31), Nr. 3932.

¹¹³ Ebd., Nr. 3974.

¹¹⁴ Ders., Chartularium VII (wie Anm. 47), Nr. 4701.

Steuerwesen belastend auswirkte. Es mußte nicht zwangsläufig zu unrechtlichen Steuererhebungen kommen, aber der Umstand, daß der neue Pfandherr die Steuern womöglich unerbittlich und konsequent einzog, konnte empfindlich spürbar werden¹¹⁵. Das folgende Beispiel zeigt, daß die Pfandnehmer berechtigt waren, ihre Rechte durchzusetzen: Kaiser Ludwig der Bayer verpfändete am 11. Juni 1334 an Arnold von Bürglen einen jährlichen Zins aus der Steuer von Appenzell und Hundwil und allen zur Vogtei St. Gallen gehörenden Ämtern. Würden diese nicht bis auf den festgesetzten Tag zahlen, so war Arnold vom Kaiser aus berechtigt, »alle die angriffen vnd benöten, die in die vorgenanten telre vnd ampter gehören«¹¹⁶. Vor diesem Hintergrund muß auch das Bestreben der zur Vogtei St. Gallen gehörenden Leute gesehen werden, zu denen auch die Appenzeller gehörten, 1333 bei Kaiser Ludwig dem Bayern das Versprechen einzuholen, er solle sie nicht vom Reich entfremden¹¹⁷. Die Frage ist nur, was das genützt hat, denn er hat sich auf lange Zeit gesehen nicht daran gehalten, wie der Verkauf an Albrecht von Werdenberg und dann an den Abt von St. Gallen beweist.

Für dieses Referat wurden alle Verpfändungen bzw. Auslösungen im Zusammenhang mit Appenzell betrachtet. Es entstand der Eindruck, sie hätten als Instrument der Herrschaftsverdichtung erst seit der Regierungszeit Hermanns von Bonstetten (1333–1360) eine Rolle gespielt. Dieses Bild wird bestätigt durch die allgemeine Tendenz in der Abtei St. Gallen. In der Zeit Georgs von Wildenstein (1360–1379) stehen einer Verpfändung über ein Dutzend Auslösungen versetzter Güter gegenüber¹¹⁸. Anhand der Auslösung von Verpfändungen durch die Abtei kann also eine Herrschaftsverdichtung festgestellt werden, die sich im Falle der Appenzeller Orte vor allem auf die mit der Vogtei verbundenen Rechte der Herrschaft erstreckte. Diese Rechte wurden verpfändet und somit wenn auch nicht *de iure*, so doch auf bestimmte Zeit, nämlich bis zu ihrer Auslösung, *de facto* in

¹¹⁵ *Guy P. Marchal*, Luzern und die österreichische Landesherrschaft zur Zeit der Schlacht bei Sempach, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 4 (1986), 34–47, 41.

¹¹⁶ *Clavadetscher*, *Chartularium VI* (wie Anm. 31), Nr. 3552.

¹¹⁷ *Ebd.*, Nr. 3521.

¹¹⁸ *Duft/Gössi/Vogler*, *Abtei* (wie Anm. 93), 143.

fremde Hände gegeben. Das bedeutet für die Verpfändeten unter Umständen eine Erhöhung ihrer Abgaben, die auf der Vogtei lasteten. Dagegen wehrten sie sich, sowohl die Stadt als auch die Appenzeller »lendlin«. Ein angewendetes Mittel der Städte war ihr Zusammenschluß in Bündnen zu gegenseitiger Hilfeleistung, besonders gegen Verpfändungen, wie das im ersten Teil der Gründungsurkunde des Schwäbischen Städtebundes von 1376 deutlich festgehalten ist. Die Appenzeller Orte wußten dies; der enge Kontakt mit der Stadt St. Gallen, die sich immer wieder mit umliegenden Städten zusammenschloß, mußte ihnen das vermittelt haben. St. Gallens Erfahrung mit Städtebünden geht auf 1312 zurück, als es sich mit Konstanz, Zürich und Schaffhausen verband¹¹⁹. Den Kern der Bündnisse St. Gallens mit den nächsten Städten bildeten St. Gallen und Konstanz¹²⁰. Andere Bündnisse oder Landfrieden, in die St. Gallen zwischen 1327 und 1377 einbezogen war, umfaßten mehr Mitglieder und einen geographisch weiteren Kreis, vor allem die schwäbischen Reichsstädte¹²¹. 1367 oder kurz zuvor scheinen die Appenzeller selber einen Versuch der Selbsthilfe über einen Zusammenschluß untereinander oder mit anderen unternommen zu haben. Der Abt, dem die Vogtei vom Reich verpfändet war und der insofern faktisch als Pfandherr präsent war, konnte erwirken, daß es den Appenzellern verboten wurde, sich in Bündnissen gegen innen und außen zu verbinden¹²². Wenn er 1377 dann trotzdem die Einwilligung zur Aufnahme der vier Ländlein in den Schwäbischen Städtebund gab, so machte er dies vielleicht, um Schlimmeres zu verhindern. Der Abt stand durch die Emanzipationsbestrebungen seiner Gotteshausleute unter Druck und sah sich wohl zu Zugeständnissen gezwungen, wie das Vadian folgendermaßen ausdrückt: »Wie nun derselb Jörg sich aines widerwillens in siner land-

¹¹⁹ *Clavadetscher*, *Chartularium V* (wie Anm. 21), Nr. 2822.

¹²⁰ *Ders.*, *Chartularium VI* (wie Anm. 31), Nr. 3755 (1340: Konstanz, Zürich und St. Gallen), 3907 (1344: Konstanz und St. Gallen), 3992 (1346: Konstanz und St. Gallen), 4051 (1347: Konstanz, Zürich und St. Gallen); *ders.*, *Chartularium VII* (wie Anm. 47), Nr. 4551 (1358: Konstanz, St. Gallen, Lindau und Schaffhausen).

¹²¹ *Ders.*, *Chartularium VI* (wie Anm. 31), Nr. 3315, 3378, 3383, 3475, 3748; *ders.*, *Chartularium VII* (wie Anm. 47), Nr. 4132, 4452, 4602, 4725; *ders./Sonderegger*, *Chartularium VIII* (wie Anm. 55), Nr. 4788, 5253.

¹²² *Ebd.*, Nr. 5094.

schaft besorgt, damit ain landschaft dem abt dester gwertiger wär, gab er sinen gotzhuslütten in Appenzell, zû Hundwil und uf Gaiß zû, daß si sich obgedachten stetten verpflichtend, wie es geschach¹²³.

Bestrebungen nach mehr Unabhängigkeit von der Abtei waren nicht beschränkt auf die appenzellischen Gebiete, sie waren ebenso stark, wenn nicht stärker, in der benachbarten Stadt. Die Interessen von Stadt und Land trafen sich, beide waren Gotteshausleute, und beide wehrten sich gemeinsam gegen eine Verdichtung der äbtischen Herrschaft, wie dies der Erwerb von Pfandrechten bedeutete. Die Stadt war politisch und verwaltungsmäßig besser organisiert als das Land und verfügte über den Zugang zu einem Mittel der Selbsthilfe: den Städtebund. St. Gallen verschaffte den Appenzeller Orten den Zugang, denn schon vor ihrer offiziellen Aufnahme waren sie in den Reihen der St. Galler an Städtebunds-Angelegenheiten beteiligt, indem Appenzeller 1372 in Altheim bei der Niederlage der Städte gegen den Adel mitkämpften, wie ein Eintrag aus dem Jahrzeitenbuch der Kirche St. Laurenzen zeigt. Dieser Eintrag führt unter den gefallenen St. Gallern »H. Müller de Tuffen« [= Teufen AR] auf¹²⁴. Ohne St. Gallen wären die Appenzeller »lendlin« wohl kaum in den Bund gelangt.

5391: Wokreuff. der Fahn im Abt. (1379)
12.12. 1388 Pfand wird erhöht f. ~~Ray~~ v. Mantz
für Rapperswil u. andre unim jahrs

¹²³ Joachim von Watt, Chronik der Aebte des Klosters St. Gallen. 1. Bd., St. Gallen 1875, 464.

¹²⁴ Ernst Ziegler, Die Milizen der Stadt St. Gallen. Rorschach 1992, 18.

Der Bund ob dem See

Seit der Regierungszeit des Abtes Kuno von Stoffeln (1379–1411) suchten sich die durch Leibeigenschaft und Zinsforderungen durch den Abt von St. Gallen bedrückten Appenzeller Bauern von ihrer Herrschaft zu befreien und sich eine autonome politische Ordnung zu geben. Lösungsversuche über Vermittlung des Schwäbischen Städtebundes und den Bodenseestädtebund führten nicht zum Ziel. Gestärkt durch ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen (1401) und ein Landrecht mit Schwyz (1403) gelangten die Appenzeller zu ersten militärischen Erfolgen bei Vögelinsegg (1403) und besonders gegen das jetzt eingreifende Österreich am Stoß am 17. Juni 1405. Ungeachtet eines in Arbon geschlossenen Waffenstillstands setzten die Appenzeller ihre Übergriffe fort, »si rupfend ain hie, den andern da«. Es gelang ihnen, kurz nach dem Sieg am Stoß ihre Machtbasis bedeutend zu erweitern, indem sie gemeinsam mit der Stadt St. Gallen am 24. Juni 1405 mit den Bürgern der Stadt Altstätten und mit den Hofleuten zu Berneck und Marbach ein Bündnis eingingen¹.

Der Bundesbrief vom 24. Juni 1405 zeichnet die kommende Entwicklung des Bundes ob dem See vor. Er begründet auf zehn Jahre eine Eidgenossenschaft zwischen den Partnern zum gegenseitigen Schutz; doch bei näherem Hinsehen handelt es sich um eine »societas leonina«, in der St. Gallen und Appenzell den Ton angeben, während die kleineren Partner schwören, »inen gehorsam ze sinne in allen sachen, nüt usgenomen, an alle widerrede«². Bilgeri sieht in dem Ver-

¹ Traugott Schiess (Bearb.), Appenzeller Urkundenbuch. 1. Bd., Trogen 1913, 115 f. Nr. 228.

² Ebd., 116.

Verlag und Herausgeber verdanken folgenden Institutionen bedeutende finanzielle Beiträge an Geschichtstagung und Buch:

Kanton Appenzell A. Rh.
Kanton Appenzell I. Rh.
Bertold-Suhner-Stiftung, Herisau
Kantonalbank Appenzell I. Rh.
Fonds zur Förderung von Kultur und Brauchtum, Urnäsch



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Appenzell – Oberschwaben : Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten / hrsg. von Peter Blickle und Peter Witschi. – Konstanz : UVK, Univ.-Verl. Konstanz, 1997
ISBN 3-87940-611-1

© Universitätsverlag Konstanz GmbH, Konstanz 1997
Satz: Claudia Wild, Konstanz
Einbandgestaltung: Riester & Sieber, Konstanz
Druck: Legoprint, Lavis/Trento

Inhalt

PETER BLICKLE	
Vorwort	7
PETER WITSCHI	
Einleitung	9
NIKLAUS BARTLOME	
Die Beziehungen des Klosters St. Gallen zu seinen Besitzungen in Oberschwaben und in Appenzell im Spätmittelalter	13
STEFAN SONDEREGGER	
Die Aufnahme der Appenzeller »lendlin« in den Schwäbischen Städtebund	33
KARL HEINZ BURMEISTER	
Der Bund ob dem See	65
PETER BLICKLE	
Der Allgäuer Bund von 1406	85
HORST CARL	
Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund – Die Adelsgesellschaften mit St. Georgenschild im spätmittel- alterlichen Oberschwaben	97
WERNER TROSSBACH	
Bodenseelandschaft – Revoltenlandschaft?	133